



Die Landeswahlleiterin | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzende
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 314 – 115. 31 - LW 12 - 18.
Meine Nachricht vom: /

Hans-Jürgen Thiel
LandeswahlleiterS-H@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3044
Telefax: 0431 988-3047

Kiel, 13. Juli 2012

**Entscheidung über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 06. Mai 2012
(Wahlprüfung)
hier: Vorprüfungsbericht nach § 65 LWO**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zur Wahlprüfung nach §§ 43 ff. des Landeswahlgesetzes übersende ich Ihnen anbei meinen Bericht über die von mir vorgenommene Vorprüfung nach § 65 der Landeswahlordnung mit den dazugehörigen Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Manuela Söller-Winkler

Hinweis: Die in der Anlage auf Seite 2 genannten Prüfungsunterlagen können im Ausschussbüro - Zi. 138 - eingesehen werden.



**Die Landeswahlleiterin
des Landes Schleswig-Holstein**

Bericht

**über die Vorprüfung zur Entscheidung
über die Gültigkeit der Landtagswahl vom 06. Mai 2012**

(Vorprüfung nach § 65 LWO)

I. Allgemeines

1. Nach § 43 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) obliegt die Wahlprüfung dem Schleswig-Holsteinischen Landtag; er entscheidet über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen nach Vorprüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss (Wahlprüfungsausschuss).

Zur Vorbereitung der Wahlprüfung nach der Landtagswahl vom 06. Mai 2012 habe ich gemäß § 65 der Landeswahlordnung (LWO) eine Vorprüfung anhand der bei mir entstandenen bzw. eingegangenen Unterlagen und Einsprüche vorgenommen. Das Ergebnis ist in diesem Bericht zusammengefasst.

2. Das Wahlergebnis des Landes wurde auf der Grundlage der Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse zusammengestellt und vom Landeswahlausschuss in seiner Sitzung am 18. Mai 2012 nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LWahlG festgestellt.
3. Das vom Landeswahlausschuss festgestellte Wahlergebnis habe ich mit Bekanntmachung vom 18. Mai 2012 in der am 04. Juni 2012 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Schleswig-Holstein (Nr. 23, S. 499) veröffentlicht. Die Veröffentlichung des endgültigen Wahlergebnisses war für den Beginn der Einspruchsfrist nach § 44 Abs. 1 LWahlG maßgebend. Die zweiwöchige Einspruchsfrist lief daher am 18. Juni 2012 ab.

II. Prüfungsunterlagen

Als Unterlagen zur Wahlprüfung sind diesem Bericht beigelegt:

- die **Niederschriften** über die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse (Anl. 1)
- die **Niederschrift** über die Sitzung des Landeswahlausschusses vom 18. Mai 2012 (Anl. 2)
- die **Bekanntmachung** der Landeswahlleiterin vom 18. Mai 2012 (Amtsbl. Schl.-H. S. 499) - endgültiges Ergebnis der Landtagswahl - (Anl. 3)
- eine **Auflistung** der Namen und Anschriften der Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer mit dem ihnen jeweils zugeordnetem Aktenzeichen (Anl. 4)
- die gegen die Gültigkeit der Wahl eingelegten Einsprüche (Anl. 5 bis 31)
- die Stellungnahme der FDP-Bundestagsfraktion zu dem Wahleinspruch WP 12/22 (Anl. 32)

Um nach § 44 Abs. 1 LWahlG die Zulässigkeit der Einsprüche prüfen zu können, habe ich die Gemeindevahlbehörden über die Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter um Überprüfung gebeten, ob die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt waren.

III. Prüfung der Einsprüche

1. Az. WP 12 / 1

Der Einspruch ist bei mir am 04. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Die Einspruchsführerin war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerin hält die Berücksichtigung des Südschleswigschen Wählerverbandes (SSW) bei der Mandatsverteilung für rechtswidrig, da der SSW nicht mehr als Partei der dänischen Minderheit im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG angesehen werden könne. Die Befreiung des SSW von der Sperrklausel stelle einen Verstoß gegen den Grundsatz der gleichen Wahl und gegen die Chancengleichheit der Parteien dar.

Die tatsächlichen Verhältnisse hätten sich seit der letzten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.02.2005 geändert. Der SSW unterscheide sich nicht mehr in einer Weise von den anderen Parteien, die seine Privilegierung rechtfertigen könnte. Er habe inzwischen ein Programm, das alle Politikfelder umfasse. Er sei in allen Teilen des Landes wählbar und würde auch überall gewählt. Er nehme an den Koalitionsverhandlungen teil und beanspruche auch ganz selbstverständlich eine Beteiligung an der Landesregierung. Darin würde sich zeigen, dass der SSW inzwischen eine ganz und gar normale Partei sei, die wie jede andere Partei an der politischen Willensbildung und Ausübung der Macht teilnehme.

Sie beantrage daher, die Zuteilung von Landtagsmandaten an den SSW für ungültig zu erklären und bei der Wiederholung der Zuteilung sämtlicher Mandate nur diejenigen Parteien zu berücksichtigen, die mindestens 5 % der Stimmen erhalten hätten.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 49, Rn. 7).

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von 3 Mandaten durch den Landeswahlausschuss entspricht der Vorgabe des § 3 LWahlG. Ausschließlich hieran hatte sich der Landeswahlausschuss bei der in seiner Sitzung vom 18. Mai 2012 erfolgten Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses der Landtagswahl 2012 zu halten.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG gilt die Einschränkung der 5 v. H. – Sperrklausel nicht für Parteien der dänischen Minderheit. Der Status der dänischen Minderheit (s. insoweit auch Art. 5 Abs. 2 der Landesverfassung Schleswig-Holstein, dort auch zur friesischen Volksgruppe) ist im Wesentlichen durch die so genannten Bonner und Kopenhagener Erklärungen der beiden Regierungen vom 29. März und 1. Mai 1955 festgeschrieben, wonach das Bekenntnis zum dänischen Volkstum und zur dänischen Kultur frei ist und von Amts wegen nicht bestritten werden oder nachgeprüft werden darf (Schreiber, a. a. O., § 6 Rn. 50 unter Hinweis auf Bundesanzeiger 1955 Nr. 63 vom 31.3.1955, S. 4).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW überhaupt an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn die 5 v.H. – Sperrklausel gilt nicht für eine Partei der dänischen Minderheit. Als eine solche Partei ist der SSW jedoch vom Landeswahlausschuss zu Recht bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Obergerichtschleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit, bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit. Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt.

Demgegenüber vermögen die Ausführungen der Einspruchsführerin, wonach hinsichtlich der Privilegierung des SSW sich seit 2005 die tatsächlichen Verhältnisse geändert hätten, nicht zu überzeugen. Vielmehr ist festzustellen, dass die Ausgangslage zu dieser Wahl sich nicht von derjenigen unterscheidet, die den o.g. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zugrunde gelegen hat:

- Der SSW ist bereits seit dem durch Änderung des LWahlG zur Landtagswahl 2000 eingeführten Zweitstimmenwahlrecht mit der von ihm aufgestellten Landesliste im gesamten Land mit der Zweitstimme wählbar. Auch bei dem früher geltenden Einstimmenwahlrecht wäre der SSW entsprechend dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit – wie alle an-

deren Parteien auch – nicht gehindert gewesen, mit Kreiswahlvorschlägen auch im südlichen Landesteil Stimmen zu sammeln.

Dass die Partei auch nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts mit Direktkandidatinnen und Direktkandidaten nur in den Regionen des Landes Schleswig-Holsteins aufgetreten ist, in denen sie seit Jahrzehnten unter Geltung des Einstimmenwahlrechts bereits kandidierte, oblag ausschließlich ihrer eigenen Entscheidung.

- Die seinerzeit erfolgte Änderung des Wahlrechts ist für sich genommen ungeeignet, den Charakter des SSW als Minderheitenpartei zu beeinträchtigen. Dieser wird auch nicht dadurch verändert, dass für den SSW auch Stimmen von Wählerinnen und Wählern abgegeben wurden, die sich womöglich nicht der Minderheit selbst zugehörig fühlen.
- In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gibt es keine Veranlassung für den Rückschluss, dass nur diejenige Partei den Charakter als Partei einer nationalen Minderheit hat, die etwa nur Stimmen von Angehörigen der Minderheit auf sich vereinigt oder die etwa nur in deren angestammten Siedlungsgebiet Stimmen sammelt.

Gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung Schleswig-Holstein ist der Landtag das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung. Als Volksvertretung (vgl. Art. 3 Abs. 1 LV) repräsentiert er das Landesvolk und wählt die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten; korrespondierend dazu vertreten die Abgeordneten nach Art. 11 Abs. 1 Satz 1 LV das ganze Volk. Von Wesen und Funktion des Landtages ist dieser daher stets auf das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein hin ausgerichtet. Dies gilt auch in Ansehung der – möglicherweise räumlich beschränkten – besonderen Interessen einer nationalen Minderheit. Denn die Rechtfertigung einer wahlrechtlichen Sonderregelung ergibt sich auch insoweit gerade aus dem – auch Art. 5 Abs. 2 LV zugrunde liegenden – Anliegen, der nationalen Minderheit zur Vertretung ihrer spezifischen Belange die Tribüne des Parlaments zu eröffnen (vgl. BVerfGE 6, 84, 98). Wenn nun also einer Partei, jedenfalls in einem Teilbereich des Wahlgebiets, Funktion und Status einer anerkannten Minderheitspartei zukommt, so muss sich diese Eigenschaft zwangsläufig im gesamten Wahlgebiet auswirken (BVerfG, 2 BvL 1/05 vom 14. Februar 2005, Absatz Nr. 42).

- Unter Zugrundelegung der vorstehenden Ausführungen entspricht auch ein über minderheitenpolitische Belange hinausgehendes Programm sowie eine von den Abgeordneten des SSW aufgrund des Landtagswahlergebnisses 2012 angestrebte Regierungsbeteiligung dem oben dargestellten freien und vollgültigen Abgeordnetenmandat. Hieraus leitet sich für den SSW das Recht ab, zu allen Themen Stellung zu beziehen und auch eine entsprechende Verantwortung in der Exekutive zu übernehmen.

Nach alledem hat also der Landeswahlausschuss im Einklang mit dem Landeswahlgesetz dem SSW zu Recht dessen Mandate zugeteilt.

2. Az. WP 12 / 2 a) bis c)

Der gemeinsame Einspruch ist bei mir am 30. Mai 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Alle Einspruchsführer waren zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Die erforderlichen Vertretungsvollmachten liegen vor. Der gemeinsame Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführer wenden sich gegen das aus ihrer Sicht ungleiche Stimmengewicht der Stimmen des SSW und bitten um Korrektur des Wahlergebnisses mit der Maßgabe, dass die Privilegierung des Zweitstimmenergebnisses des SSW nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG unterbleibt.

Nach Auffassung der Beschwerdeführer würde § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG den Art. 3 Abs. 1 der Landesverfassung Schleswig-Holstein verletzen. Die dem SSW zugestanden 3 Sitze würden den Wählerwillen verzerren. Der Erfolgswert einer Stimme an den SSW würde den Erfolgswert einer Stimme an andere Parteien übersteigen, deren Zweitstimmenergebnisse die Fünf-Prozent-Hürde übersteigen. Das Gebot des grundsätzlich gleichen Erfolgswertes jeder Wählerstimme gelte zwar nicht unbegrenzt. Jedoch müssten sich die Ausnahmen von diesem Gebot aus dem allgemeinen Gleichheitssatz ergeben, weil Zweck und Natur des Wahlverfahrens dies zwingend erfordern würden. Die Ausnahme von der Fünf-Prozent-Klausel für den SSW sei jedoch durch keinen zwingenden Grund gedeckt. Der nach Art. 5 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung verfassungsmäßig gebotene Schutz und Förderung der nationalen dänischen Minderheit rechtfertige nicht, dass auf den bei Wahlen zu beachtenden Gleichheitssatz verzichtet werde.

Weiterhin sei nach Auffassung der Beschwerdeführer der SSW nicht mehr nur als Partei der dänischen Minderheit zu betrachten. Er mache vielmehr als (möglicher) Koalitionspartner seinen politischen Führungsanspruch für das ganze Land Schleswig-Holstein geltend. Zudem könne jedermann Mitglied des SSW werden, unabhängig von der Frage der Volkszugehörigkeit. Ein Bekenntnis zur dänischen Minderheit würde in der Satzung des SSW nicht verlangt. Der SSW sei im ganzen Land wählbar, daher erscheine es als fernliegend, dass er sich auf die Vertretung dänischer Minderheitsinteressen berufe. Das Wahlprogramm mache vielmehr deutlich, dass der SSW auch auf Stimmen außerhalb der dänischen und friesischen Volksgruppen setze. Im Landesteil Holstein sei auch keine bedeutsame dänische Minderheit vorhanden.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Dieses ergibt sich bereits daraus, dass keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung beanstandet werden. Die in der Einspruchsschrift gemachten Ausführungen reklamieren über weite Teile die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des LWahlG über die Befreiung der Parteien

der dänischen Minderheit von der ansonsten geltenden Sperrklausel.

Insoweit zielt die Einspruchsschrift erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des LWahlG verfassungsrechtlich überprüft werden. Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, ist Folgendes anzumerken:

Da der Landtag das LWahlG unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat, kann er einzelne Vorschriften gerade auch angesichts der umfassenden verfassungsrechtlichen Überprüfungsmöglichkeit durch das Verfassungsgericht nicht selbst für nichtig erklären. Daher kann die Frage der Verfassungskonformität des LWahlG im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag dahinstehen (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, a. a. O. § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG).

Soweit die Einspruchsführer in ihrem Schriftsatz auf den ihrer Auffassung nach veränderten Charakter des SSW als Minderheitenpartei und den Umfang seiner politischen Betätigung hinweisen, verweise ich auf die Bewertung des Einspruches zum Az. WP 12 / 1 (Ziff. III.1 meines Vorprüfungsberichts).

3. **Az. WP 12 / 3**

Der Einspruch ist bei mir (über den Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 31 Stormarn-Süd) am 04. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Nach Auffassung des Einspruchsführers sei die Wahl der Kandidaten des SSW für den Schleswig-Holsteinischen Landtages wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit angesichts des bei der Wahl erzielten Zweitstimmenanteils gemäß der Sperrklausel des § 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG als nicht erfolgt anzusehen. Die Mandatsverteilung dürfte entsprechend der Zweitstimmenanteile der übrigen relevanten Wahlvorschlagsträger neu vorzunehmen sein.

Die Ausnahme von der Sperrklausel begünstige einseitig Parteien der dänischen Minderheit und verstoße damit gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG. Sie räume der Wählergruppe dänischer Nationalität oder Volkszugehörigkeit Sonderrechte ein, während hingegen die Volksgruppe der Friesen unberücksichtigt bleibe. Diese Benachteiligung würde auch nicht dadurch geheilt, dass hier und da Vertreter des SSW erklärt hätten, sich für die friesischen Belange einzusetzen.

Die Ausnahme von der Sperrklausel sei im Hinblick auf die Bevölkerungsentwicklung überholt; die Privilegierung habe auch unter diesem Gesichtspunkt den Charakter einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung angenommen. Die

fortwährende Zuwanderung und Einbürgerung Nichtdeutscher, insbesondere solcher türkischer oder russischer Nationalität oder Volkszugehörigkeit ließe die Sonderbehandlung der dänischen Minderheit nicht mehr zu, zumal die kulturelle Differenz zwischen deutschen Wahlbürgern und dänisch orientierten Wahlberechtigten viel größer sei als die zu den türkisch oder russisch orientierten Wahlberechtigten.

Die Sonderregelung für Parteien der dänischen Minderheit stelle auch insoweit einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz dar, als die für den SSW abgegebenen Zweitstimmen niemals „unter den Tisch“ fielen, während für die Wahlvorschläge anderer, nicht so bekannter oder neugebildeter Parteien immer die Gefahr bestehe, dass sie wegen der Sperrklausel keine Mandatsrelevanz erlangten.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Hinsichtlich der behaupteten Verfassungswidrigkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG normierten Ausnahmeregelung für Parteien der dänischen Minderheit von der ansonsten geltenden Sperrklausel verweise ich auf meine Ausführungen zu dem Wahleinspruch WP 12 / 2 (Ziff. III.2 meines Vorprüfungsberichts). Zu dem Vortrag des Einspruchsführers, der Gleichheitssatz aus Art. 3 GG werde dadurch verletzt, dass der Wählergruppe dänischer Nationalität oder Volkszugehörigkeit Sonderrechte eingeräumt seien, während die Volksgruppe der Friesen diese nicht ebenfalls erhielten, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Es haben nicht nur „hier und da Vertreter des SSW erklärt, sich für die friesischen Belange einzusetzen“, sondern sowohl § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung des SSW als auch die Präambel des Rahmenprogramms der Partei weisen eindeutig den Willen aus, auch die nationalen Friesen in Südschleswig zu vertreten und sich diesen besonders verpflichtet zu fühlen. Im Übrigen gibt es derzeit keine weitere Partei, die eigenständig die Interessen der nationalen Friesen in Südschleswig vertritt.

Soweit der Einspruchsführer geltend macht, dass die fortwährende Zuwanderung und Einbürgerung Nichtdeutscher, insbesondere solcher türkischer oder russischer Nationalität oder Volkszugehörigkeit die Sonderbehandlung der dänischen Minderheit nicht mehr zulasse, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Personenkreis nicht dem Minderheitenbegriff zugeordnet werden kann. In Deutschland werden als „nationale Minderheit“ diejenigen Volksgruppen bezeichnet, die unter dem Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten stehen. Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Zeichnung des Übereinkommens am 11. Mai 1995 in einer Erklärung gegenüber dem Europarat festgelegt, dass das Übereinkommen auf die Dänen mit deutscher Staatsangehörigkeit, das sorbische Volk, die Volksgruppe der Friesen in Deutschland und die deutschen Sinti und Roma angewandt werde (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 06. September 2000 auf die Kleine Anfrage der Abg. Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS, BT-Drs. 14/4045, Vorbemerkung).

4. Az. WP 12 / 4

Der Einspruch ist bei mir am 15. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer hat dargelegt, dass sich sein Einspruch gegen die konkrete Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG auf den SSW und auch gegen die Verfassungsmäßigkeit des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG selbst bei der Feststellung des endgültigen Wahlergebnis richte. Die Anwendung stelle einen Wahlfehler dar, da der SSW keine Minderheitenpartei im Sinne der Vorschrift sei und damit die Tatbestandsvoraussetzung für eine Befreiung von der 5 %-Klausel nicht gegeben sei.

Für eine landesweite Befreiung von der 5 %-Klausel müsse der SSW auch eine landesweite ethnische Minderheit zu vertreten haben. Es seien in Wahlkreisen Kandidaten aufgestellt worden, die keinerlei Verbindung zur Minderheit aufwiesen. Zudem werbe der SSW mit Wahlplakaten und in Podiumsdiskussionen inzwischen landesweit für sich. Hierbei sei der Bezug zur dänischen Minderheit weitgehend aufgegeben worden. Es werde mit einer breiten programmatischen und organisatorischen Aufstellung nicht nur der Eindruck einer ganz normalen Partei erweckt, sondern die Partei bemühe sich sogar, den Eindruck einer Minderheitenvertretung als zentralem Bestandteil ihrer Programmatik zu vermeiden. Der Anspruch der Partei, in eine Landesregierung einzutreten und Verantwortung für ganz Schleswig-Holstein übernehmen zu wollen, korreliere nicht mehr mit dem historischen Siedlungsgebiet der dänischen Minderheit in Südschleswig.

Weiterhin zweifelt der Einspruchsführer an, ob eine Befreiung von der 5 %-Klausel generell verfassungsgemäß sei, da diese einen schweren Eingriff in den Grundsatz der Wahlgleichheit, der Chancengleichheit der Parteien sowie einen Verstoß gegen das Bevorzugungsverbot aufgrund von Abstammung, Sprache, Heimat oder Herkunft gem. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG darstelle. Der Erfolgswert einer Zweitstimme für den SSW sei erheblich höher als jede an eine andere Partei vergebene Zweitstimme. Dies führe zu einer ungerechtfertigten Benachteiligung anderer Parteien und zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung der Gleichwertigkeit der Zweitstimmen. Die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses sei aufgrund der Anwendung von § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ungültig.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht ersichtlich.

Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 49, Rn. 7).

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von drei Mandaten durch den Landeswahlausschuss entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 3 LWahlG. Ausschließlich hieran hatte sich der Landeswahlausschuss bei der in seiner Sitzung vom 18. Mai 2012 erfolgten Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses der Landtagswahl 2012 zu halten. Im Übrigen, insbesondere auch hinsichtlich des nach Auffassung des Beschwerdeführers veränderten Charakters des SSW als Minderheitenpartei und den Umfang seiner politischen Betätigung, verweise ich auf meine Bewertung des Einspruches zum Az. WP 12 / 1 (Ziff. III.1 meines Vorprüfungsberichts).

Soweit die in der Einspruchsschrift gemachten Ausführungen über weite Teile die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des LWahlG über die Befreiung der Parteien der dänischen Minderheit von der ansonsten geltenden Sperrklausel reklamieren, zielen diese erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des LWahlG verfassungsrechtlich überprüft werden.

Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, die § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG sei wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wahlgleichheit verfassungswidrig, ist Folgendes anzumerken:

Da der Landtag das LWahlG unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat, kann er einzelne Vorschriften gerade auch angesichts der umfassenden verfassungsrechtlichen Überprüfungsmöglichkeit durch das Verfassungsgericht nicht selbst für nichtig erklären. Daher kann die Frage der Verfassungskonformität des LWahlG im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag dahinstehen (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG).

5. **Az. WP 12 / 5 a) bis c)**

Der gemeinsame Einspruch ist bei mir am 15. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen.

Allerdings lässt der Einspruch Az. WP 12 / 5-c die Identität des Einspruchsführers nicht zweifelsfrei erkennen, denn es fehlt die Angabe der Adresse. Zur ordnungsgemäßen Einspruchserhebung gehört aber auch die Angabe einer Korrespondenzanschrift (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 49 Rn. 27).

Eine Überprüfung der Wahlberechtigung des Einspruchsführers zum Az. WP 12 / 5-c war somit nicht möglich. Insoweit ist dieser Einspruch nach § 44 Abs. 1 LWahlG **unzulässig**.

Die weiteren Einspruchsführer waren zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Deren Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der gemeinsame Einspruch ist mit dem Einspruch zum Az. WP 12 / 4 inhaltlich identisch. Eigene, darüber hinausgehende Einspruchsgründe, die einen Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften und damit das Vorliegen eines Wahlfehlers substantiiert darlegen, wurden von den Einspruchsführern nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Ich verweise auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe zum Einspruch Az. WP 12 / 4 (Ziff. III.4 meines Vorprüfungsberichts).

6. **Az. WP 12 / 6**

Der Einspruch ist bei mir am 15. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruch ist mit dem Einspruch zum Az. WP 12 / 4 inhaltlich identisch. Eigene, darüber hinausgehende Einspruchsgründe, die einen Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften und damit das Vorliegen eines Wahlfehlers substantiiert darlegen, wurden vom Einspruchsführer nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Ich verweise auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe zum Einspruch Az. WP 12 / 4 (Ziff. III.4 meines Vorprüfungsberichts).

7. **Az. WP 12 / 7**

Der Einspruch ist bei mir am 22. Mai 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer macht geltend, dass die dem SSW nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG trotz der Einführung des Zweistimmenwahlrechts für das gesamte Land zugestandene Ausnahme von der 5 %-Klausel gegen die Zählwertgleichheit und die Erfolgswertgleichheit der Wahl nach Art. 3 Abs. 1 der Landesverfassung Schleswig-Holstein verstoße. Dem SSW könne die Bedeutung als Minderheitenpartei und damit die Privilegierung aber nur dort beigemessen werden, wo er sie auch tatsächlich besitze (Bereich Schleswig-Flensburg). Eine darüber hinausreichende Privilegierung verhalte sich im Wahlwettbewerb nicht neutral und sei daher unzulässig.

Die Anzahl der Mandate des SSW sei daher entsprechend zu kürzen.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Hinsichtlich der behaupteten Verfassungswidrigkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG normierten Ausnahmeregelung für Parteien der dänischen Minderheit von der ansonsten geltenden Sperrklausel verweise ich auf meine Ausführungen zu den Wahleinsprüchen WP 12 / 1 und 12 / 2 (Ziff. III.1 und III 2 meines Vorprüfungsberichts).

8. **Az. WP 12 / 8**

Der Einspruch ist bei mir am 05. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer trägt vor, dass seines Erachtens dem SSW nur dort die Bedeutung als Minderheitenpartei beigemessen werden könne, wo er sich auch tatsächlich besitze. Eine darüber hinausreichende Privilegierung würde sich im Wahlwettbewerb nicht neutral verhalten. Es sei zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG nach Einführung des Zweistimmenwahlrechts noch gegeben seien. Nach seinem Verständnis hätten weder das Obergerverwaltungsgericht Schleswig (2 KN 2/04) noch das Bundesverfassungsgericht (2 BvL 1/05) in der Sache endgültig entschieden, sondern nur Formfehler bei der Vorlage der Fragen festgestellt, sodass das Obergerverwaltungsgericht in dieser Frage neu entscheiden müsse und die Feststellung des Landtagswahlergebnisses 2012 somit als ungültig anzusehen sei.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Hinsichtlich der behaupteten Verfassungswidrigkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG normierten Ausnahmeregelung für Parteien der dänischen Minderheit von der ansonsten geltenden Sperrklausel verweise ich auf meine Ausführungen zu den Wahleinsprüchen WP 12 / 1 und 12 / 2 (Ziff. III.1 und III 2 meines Vorprüfungsberichts).

9. **Az. WP 12 / 9**

Der Einspruch ist bei mir am 08. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer führt an, dass eine Befreiung des SSW von der 5 % - Klausel unzulässig sei. Jede Stimme müsse bei der Wahl denselben Erfolgswert haben. Der Erfolgswert der Stimme für den SSW übersteige aber den Erfolgswert anderer Parteien. Der SSW sei inzwischen landesweit wählbar und betreibe auch eine über die von ihm vertretene Minderheit hinaus zielende Landespolitik wie jede andere Partei auch.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Hinsichtlich der behaupteten Verfassungswidrigkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG normierten Ausnahmeregelung für Parteien der dänischen Minderheit von der ansonsten geltenden Sperrklausel verweise ich auf meine Ausführungen zu den Wahleinsprüchen WP 12 / 1 und 12 / 2 (Ziff. III.1 und III 2 meines Vorprüfungsberichts).

10. **Az. WP 12 / 10**

Der Einspruch ist bei mir am 11. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruch ist mit dem Einspruch zum Az. WP 12 / 9 inhaltlich identisch. Eigene, darüber hinausgehende Einspruchsgründe, die einen Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften und damit das Vorliegen eines Wahlfehlers substantiiert darlegen, wurden vom Einspruchsführer nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Ich verweise auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe zum Einspruch Az. WP 12 / 9 (Ziff. III.9 meines Vorprüfungsberichts).

11. **Az. WP 12 / 11**

Der Einspruch ist bei mir am 11. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Die Einspruchsführerin war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerin beanstandet, dass die „Splitterpartei des SSW“, die sich in ganz Schleswig-Holstein zur Wahl gestellt hat, an der Regierung beteiligt werde, ohne die 5 % - Hürde zu meistern.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Der Einspruch zielt im Ergebnis auf die Verfassungswidrigkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG normierten Ausnahmeregelung für Parteien der dänischen Minderheit ab. Der Landeswahlausschuss hat dem SSW aufgrund des von ihm erreichten Zweitstimmenergebnisses in Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht drei Landtagsmandate zuerkannt.

Infolge des auch den Abgeordneten des SSW zustehenden freien und vollgülti-

gen Mandats ist es rechtlich in keiner Weise zu beanstanden, dass diese sich auch an der Regierungsbildung beteiligen. Ich verweise insoweit auf meine Ausführungen zu dem Wahleinspruch WP 12 / 1 (Ziff. III.1 meines Vorprüfungsberichts).

12. **Az. WP 12 / 12**

Der Einspruch ist bei mir am 11. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruch ist mit dem Einspruch zum Az. WP 12 / 11 inhaltlich identisch. Eigene, darüber hinausgehende Einspruchsgründe, die einen Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften und damit das Vorliegen eines Wahlfehlers substantiiert darlegen, wurden vom Einspruchsführer nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Ich verweise auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe zum Einspruch Az. WP 12 / 11 (Ziff. III.11 meines Vorprüfungsberichts).

13. **Az. WP 12 / 13**

Der Einspruch ist bei mir am 13. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruch ist mit dem Einspruch zum Az. WP 12 / 11 inhaltlich identisch. Eigene, darüber hinausgehende Einspruchsgründe, die einen Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften und damit das Vorliegen eines Wahlfehlers substantiiert darlegen, wurden vom Einspruchsführer nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Ich verweise auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe zum Einspruch Az. WP 12 / 11 (Ziff. III.11 meines Vorprüfungsberichts).

14. **Az. WP 12 / 14**

Der Einspruch ist bei mir am 12. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruch ist mit dem Einspruch zum Az. WP 12 / 11 inhaltlich identisch. Eigene, darüber hinausgehende Einspruchsgründe, die einen Verstoß gegen die

Wahlrechtsvorschriften und damit das Vorliegen eines Wahlfehlers substantiiert darlegen, wurden vom Einspruchsführer nicht vorgebracht.

Ergebnis der Vorprüfung

Ich verweise auf die Darstellung und Bewertung der inhaltsgleichen Einspruchsgründe zum Einspruch Az. WP 12 / 11 (Ziff. III.11 meines Vorprüfungsberichts).

15. **Az. WP 12 / 15**

Der Einspruch ist bei mir am 11. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Die Einspruchsführerin war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerin wendet sich gegen den Sonderstatus des SSW und damit auch gegen die Regierungsbeteiligung dieser Partei. Der SSW könne jetzt nachhaltig die Landespolitik beeinflussen, obwohl er sich ursprünglich um die Belange und Interessen der dänischen Minderheit kümmern sollte. Jetzt sei er auch in der Lage, über landespolitische Belange hinaus über den Bundesrat auch die Bundespolitik mit zu beeinflussen. Wenn der SSW als normale Partei wie jede andere auch sehe, sollte er auch der 5 % - Klausel unterliegen.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Der Einspruch zielt im Ergebnis auf die Verfassungswidrigkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG normierten Ausnahmeregelung für Parteien der dänischen Minderheit ab.

Der Landeswahlausschuss hat dem SSW aufgrund des von ihm bei der Landtagswahl erreichten Zweitstimmenergebnisses in Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht drei Landtagsmandate zuerkannt. Infolge des auch den Abgeordneten des SSW zustehenden freien und vollgültigen Mandats ist es rechtlich in keiner Weise zu beanstanden, dass diese sich auch an der Regierungsbildung beteiligen. Ich verweise insoweit auf meine Ausführungen zu den Einsprüchen WP 12 / 1 u. 12 / 2 (Ziff. III.1 und III.2 meines Vorprüfungsberichts).

16. **Az. WP 12 / 16**

Der Einspruch ist bei mir am 04. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die landesweite Aufstellung des SSW mit der Befreiung von der 5 % - Klausel.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Der Einspruch zielt im Ergebnis auf die Verfassungswidrigkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG normierten Ausnahmeregelung für Parteien der dänischen Minderheit ab. Der Landeswahlausschuss hat in Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG dem SSW aufgrund des von ihm bei der Landtagswahl erreichten Zweitstimmenergebnisses zu Recht drei Landtagsmandate zuerkannt.

Ich verweise insoweit auf meine Ausführungen zu den Einsprüchen WP 12 / 1 und 12 / 2 (Ziff. III.1 und III.2 meines Vorprüfungsberichts).

17. **Az. WP 12 / 17**

Der Einspruch ist bei mir am 11. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Die Einspruchsführerin war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Ihr Einspruch ist damit nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerin macht geltend, dass der SSW mit einem Stimmenanteil von 4,6 % keinen Auftrag erhalten habe, Schleswig-Holstein zu regieren oder mitzuregieren.

Zudem müsse für den SSW die 5 %-Hürde gelten. Im SSW seien keine Dänen mehr, die nach dem 1. Weltkrieg in Südschleswig wohnten. Es seien alles Deutsche, die sich zu Dänemark bekennen würden. Die „Dänische Minderheit“ bezöge sich auf die Dänen, die nach der Volksabstimmung 1920 in Südschleswig wohnten. Für alle anderen Dänen, die nach dem 2. Weltkrieg irgendwann nach Deutschland gezogen seien, dürfe es nicht gelten. Alle anderen ausländischen Minderheiten hätten auch keinen Sonderstatus.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Der Einspruch zielt im Ergebnis auf die Verfassungswidrigkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG normierten Ausnahmeregelung für Parteien der dänischen Minderheit ab. Der Landeswahlausschuss hat dem SSW aufgrund des von ihm erreichten Zweitstimmenergebnisses in Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht drei Landtagsmandate zuerkannt.

Infolge des auch den Abgeordneten des SSW zustehenden freien und vollgültigen Mandats ist es rechtlich in keiner Weise zu beanstanden, dass diese sich auch an der Regierungsbildung beteiligen.

Ich verweise insoweit auf meine Ausführungen zum Einspruch WP 12 / 1 (Ziff. III.1 meines Vorprüfungsberichts).

18. **Az. WP 12 / 18 a) bis d)**

Der gemeinsame Einspruch ist bei mir am 08. Juni 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer waren zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Ihr gemeinsamer Einspruch ist damit nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführerinnen und Einspruchsführer beanstanden, dass eine Minderheitenpartei mit „gerade mal“ 4,6 % der Stimmen und 3 Sitzen im Landesparlament vertreten sei und dass das Wahlergebnis somit völlig verzerrt sei. Ihrer Auffassung nach würde eine schleswig-holsteinische Minderheit nur bis zur Stadt Schleswig vertreten.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**. Ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Der Einspruch zielt im Ergebnis auf die Verfassungswidrigkeit der in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG normierten Ausnahmeregelung für Parteien der dänischen Minderheit ab. Der Landeswahlausschuss hat dem SSW aufgrund des von ihm erreichten Zweitstimmenergebnisses in Anwendung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG zu Recht drei Landtagsmandate zuerkannt.

Ich verweise insoweit auf meine Ausführungen zum Einspruch WP 12 / 1 (Ziff. III.1 meines Vorprüfungsberichts).

19. **Az. WP 12 / 19 a) bis c)**

Der gemeinsame Einspruch ist bei mir am 31. Mai 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Die Einspruchsführerin sowie die Einspruchsführer waren zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Deren Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Die Einspruchsführer haben zur Begründung vorgetragen, dass der SSW am Wahltag in ganz Schleswig-Holstein kandidiert habe; laut Parteiprogramm würde er nicht nur die dänische, sondern auch die nordfriesische Minderheit vertreten. Das Landeswahlgesetz begünstige aber explizit nur Parteien der dänischen Minderheit. Es müssten daher alle Zweitstimmen für den SSW, die nicht im Landesteil Südschleswig abgegeben worden seien, gestrichen werden, wenn der Anspruch bestehen bleiben sollte, von der 5 %-Hürde befreit zu sein. Der Nordfriesen Lars Harms säße allein aus diesem Grund zu Unrecht im Schleswig-Holsteinischen Landtag.

Da der SSW keine Partei der dänischen Minderheit, sondern eine Partei der dänischen und nordfriesischen Minderheit sei, sei die Befreiung der Partei von der 5 %-Klausel ein Verstoß gegen das Landeswahlgesetz.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Gegenstand der Wahlprüfung sind alle auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Entscheidungen und Maßnahmen der Wahlorgane und Wahlbehörden, die im Rahmen eines konkreten Wahlverfahrens entweder vor, bei oder nach der Wahlhandlung ergangen sind und das Wahlverfahren unmittelbar betreffen (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 49, Rn. 7).

Die an den SSW aufgrund der auf ihn entfallenen gültigen Zweitstimmen erfolgte Zuteilung von drei Mandaten (so auch an den Bewerber Lars Harms) durch den Landeswahlausschuss entspricht der gesetzlichen Vorgabe des § 3 LWahlG. Ausschließlich hieran hatte sich der Landeswahlausschuss bei der in seiner Sitzung vom 18. Mai 2012 erfolgten Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenresultates der Landtagswahl 2012 zu halten.

Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, dass der SSW überhaupt an der Sitzverteilung teilgenommen hat, obwohl er nicht mindestens 5 v.H. der gültigen Zweitstimmen errungen hat. Denn die 5 v. H. – Sperrklausel gilt nicht für eine Partei der dänischen Minderheit. Als eine solche Partei ist der SSW jedoch vom Landeswahlausschuss zu Recht bei der Anwendung der Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG behandelt worden. Die Stellung des SSW als Partei der dänischen Minderheit im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist bisher gerichtlich stets bestätigt worden. Das gilt für die Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein vom 25. September 2002 (2 K 2/01) und vom 5. Januar 2005 (2 KN 2/04) ebenso wie für die Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 17. November 2004 (2 BvL 18/02) und vom 14. Februar 2005 (2 BvL 1/05).

Insoweit wird auf die zum Zeitpunkt der Wahl geltende Fassung der Satzung (hier: § 2 Ziff. 2) sowie die Präambel des Rahmenprogramms des SSW verwiesen, wonach die Partei sich ausdrücklich als die politische Vertretung der dänischen Minderheit, bezeichnet. Diese ist insbesondere die dänisch gesinnte Bevölkerung mit deutscher Staatsangehörigkeit. Der Charakter als Minderheitenpartei wird durch vielfältiges politisches Verhalten, mündliche und schriftliche Erklärungen der Partei und ihrer Repräsentanten und nicht zuletzt durch die Inhalte der Satzung und des Rahmenprogramms belegt.

Die Tatsache, dass die Satzung und das Rahmenprogramm des SSW auch den Willen ausweist, die nationalen Friesen in Südschleswig zu vertreten, ändert nichts an dem Charakter des SSW als eine Partei der dänischen Minderheit und dessen Befreiung von der ansonsten geltenden Sperrklausel. Der Sachverhalt dass der SSW auch seit jeher die Interessen der nationalen Friesen mit vertritt, war sowohl dem Landesgesetzgeber als auch dem Bundesverfassungsgericht in den 50er Jahren bekannt, als die Ausnahme von der 5 % - Sperrklausel geschaffen und verfassungsrechtlich überprüft wurde. Dementsprechend hatte auch das Oberverwaltungsgericht Schleswig diesen Umstand in seinem Vorlagebeschluss an das Bundesverfassungsgericht vom 25. September 2002 – 2 K 2/01 – selbst als unschädlich eingestuft.

20. **Az. WP 12 / 20**

Der Einspruch ist bei mir am 10. Mai 2012 ausschließlich per E-Mail eingegangen.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Zur ordnungsgemäßen Wahrung der Schriftform ist die eigenhändige, handschriftliche Unterzeichnung des Einspruchsschreibens durch den Einspruchsführer erforderlich (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 49 Rn 27).

Der per E-Mail-Schreiben eingelegte Wahleinspruch ist zwar fristgerecht eingegangen, erfüllt aber somit nicht das Erfordernis der Schriftform und ist bereits von daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **unzulässig**.

Einer Überprüfung der Wahlberechtigung des Einspruchsführers bedarf es daher nicht mehr. Ebenfalls erübrigt sich eine Prüfung der Begründetheit des Einspruches.

21. **Az. WP 12 / 21**

Der Einspruch ist bei mir am 11. Mai 2012 ausschließlich per E-Mail eingegangen.

Nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LWahlG ist ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Zur ordnungsgemäßen Wahrung der Schriftform ist die eigenhändige, handschriftliche Unterzeichnung des Einspruchsschreibens durch den Einspruchsführer erforderlich (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 49 Rn 27).

Zudem lässt der Einspruch die Identität der Einspruchsführerin nicht zweifelsfrei erkennen, denn es fehlt die Angabe der Adresse. Zur ordnungsgemäßen Einspruchserhebung gehört aber auch die Angabe einer Korrespondenzanschrift (Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 49 Rn. 27). Insofern ist auch eine Überprüfung der Wahlberechtigung der Einspruchsführerin nicht möglich.

Bereits wegen des Fehlens des Schriftformerfordernisses ist der Wahleinspruch nach § 44 Abs. 1 LWahlG **unzulässig**. Eine Prüfung der Begründetheit des Einspruches erübrigt sich somit.

22. **Az. WP 12 / 22**

Der Einspruch ist bei mir am 31. Mai 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer trägt zur Begründung seines Einspruchs Folgendes vor:

a) Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift über die Wahlprüfung

Das gesamte schleswig-holsteinische Wahlprüfungsrecht verstoße gegen das in der Landesverfassung, im Grundgesetz und in der Europäischen Menschenrechtskonvention niedergelegte Recht auf effektiven Rechtsschutz. Es könne nicht sein, dass der Landtag die Gültigkeit seiner eigenen Wahl prüfe. Die Abgeordneten seien Kraft Natur der Sache befangen. Der Staat habe hierfür eine unabhängige Beschwerdestelle einzurichten.

So habe auch die OSZE/ODIHR-Wahlbewertungskommission in ihrem Bericht über die Beobachtung der Bundestagswahl 2009 die Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag als höchst problematisch angesehen. Art. 3 Abs. 3 der Landesverfassung sei daher wegen Verstoßes gegen höher-rangiges Bundesrecht (GG, EMRK) gemäß Art. 33 GG nichtig.

b) Rechtswidrige Wahlwerbung durch die FDP-Bundestagsfraktion

Die FDP-Bundestagsfraktion habe im Vorfeld der Landtagswahl unzulässige Wahlwerbung zugunsten der FDP betrieben und auf diese Weise gegen das Gebot der Neutralität des Staates im Wahlkampf, den Grundsatz der Chancengleichheit der politischen Parteien bei Wahlen (Art. 21 Abs. 1 GG) sowie gegen den Grundsatz der Freiheit der Wahl (Art. 3 Abs. 1 LV SH) verstoßen.

Von der FDP-Bundestagsfraktion sei im Zeitraum um den 22. April 2012 herum an zahlreiche Haushalte im Bundesgebiet, insbesondere auch in Schleswig-Holstein, ein vom Vorsitzenden der FDP-Bundestagsfraktion Rainer Brüderle unterzeichneter Brief versandt worden, in dem politische Positionen zum Thema Schuldenabbau dargelegt worden seien. Dem Brief sei eine Broschüre der FDP-Bundestagsfraktion mit dem Titel „Schulden abbauen, Geld stabil halten“ beigelegt gewesen, die den Adressaten dazu auffordern sollte, mit der FDP-Fraktion in Dialog zu treten.

Ebenfalls im April/Mai 2012 sei in zahlreichen Kinos im Bundesgebiet – u.a. auch in Schleswig-Holstein – ein von der FDP-Bundestagsfraktion gestalteter 1-minütiger Werbespot mit dem Titel „Freiheit bewegt“ gezeigt worden.

Diese Maßnahmen seien verfassungsrechtlich unzulässig gewesen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei eine Wahlbeeinflussung durch staatliche Stellen generell verboten; dagegen sei eine reine Öffentlichkeitsarbeit der Regierung und sonstiger staatlicher Stellen grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Abgrenzung erfolge auf Grund einer Gesamtbetrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Speziell für Wahlkampfzeiten habe das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass in der „heißen Phase“ des Wahlkampfes (in der Regel ein

Zeitraum von sechs Wochen vor der Wahl) für staatliche Stellen äußerste Zurückhaltung geboten sei und Arbeits-, Erfolgs- und Leistungsberichte jeder Art generell zu unterbleiben hätten. Diese Rechtsprechung, die bislang allein im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit der Regierung ergangen sei, ließe sich ohne weiteres auch auf parlamentarische Fraktionen übertragen. Diese seien als Organisationseinheiten des Parlaments staatliche Organisationen. Aufgrund des Inhalts des Werbebriefes seien die Grenzen einer zulässigen fraktionsbezogener Öffentlichkeitsarbeit überschritten worden. Darüber hinaus scheine die FDP-Bundestagsfraktion für den Versand des Werbebriefes einen Sondertarif der Deutschen Post AG genutzt zu haben, der speziell als Angebot der Parteien für den Wahlkampf gedacht sei.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen zu der nach Auffassung des Beschwerdeführers unzulässigen Wahlwerbung seitens der FDP-Bundestagsfraktion verweist dieser auf ein dem Einspruch beigefügtes Kurzgutachten von Prof. Dr. Martin Morlok, welches von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Landesverband Nordrhein-Westfalen, in Auftrag gegeben worden war.

Auch der von der FDP-Bundestagsfraktion in Auftrag gegebene Kino-Spot stelle eine unzulässige, aus Fraktionsmitteln finanzierte Wahlwerbung für die Partei FDP dar. Die in dem Spot eingeblendeten tatsächlichen oder vermeintlichen Erfolge der „Liberalen“ ließen ihrerseits keinen klaren Bezug zur FDP-Bundestagsfraktion erkennen; dies ließe den Schluss zu, dass die Urheberschaft der FDP-Fraktion bewusst verschleiert werden sollte. Der gesamte Kino-Spot sei ein einziger Werbefilm für die FDP und hätte keinesfalls durch die Bundestagsfraktion publiziert werden dürfen.

Der in der unzulässigen Wahlwerbung zu erblickende Wahlfehler habe auch Mandatsrelevanz. Es sei nicht auszuschließen, dass die FDP bei der Landtagswahl ohne die rechtswidrige Unterstützung ihrer Bundestagsfraktion weniger Wählerstimmen und damit auch weniger Sitze im Parlament erhalten hätte.

c) Behinderung im Wahlkampf und Verletzung der Chancengleichheit durch einen Polizeieinsatz am 1. Mai 2012

Zudem habe die schleswig-holsteinische Polizei eine Wahlkampfkundgebung der NPD am 01. Mai 2012 dadurch verhindert, indem sie eine angemeldete Demonstration ohne hinreichenden Grund aufgelöst und die Teilnehmer in Gewahrsam genommen habe. Wegen der Einzelheiten würde auf eine dem Wahleinspruch anliegende Strafanzeige verwiesen, die vollinhaltlich zum Gegenstand des Einspruches gemacht werde.

Der Wahlkampf der NPD im Allgemeinen sowie des Einspruchsführers als Landtagskandidaten sei so in unzulässiger Weise behindert worden. Es sei hierin ein Verstoß gegen das passive Wahlrecht des Einspruchsführers sowie gegen das Recht der NPD auf Chancengleichheit zu erblicken.

d) Verfassungswidrigkeit der Sperrklausel sowie der Ausnahmeregelung für den SSW

Schließlich sei ein weiterer Wahlfehler darin begründet, dass die 5 % - Sperrklausel verfassungswidrig und nichtig sei, weil sie eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung des aktiven Wahlrechts in Gestalt der Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen darstelle. Zwar sei es nach der Rechtsprechung grundsätzlich zulässig, zum Schutze des Parlaments vor einer Zersplitterung Sperrklauseln im Wahlrecht einzuführen, eine solche Klausel müsse aber zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Parlaments auch erforderlich sein. Daran würde es in Schleswig-Holstein aufgrund der faktisch schon bestehenden 1 % - Sperrklausel fehlen. Der Landtag habe es pflichtwidrig unterlassen, vor der Landtagswahl die Klausel zu überprüfen. Das Bundesverfassungsgericht habe vor wenigen Monaten die Sperrklausel im Europawahlrecht für verfassungswidrig erklärt; im Kommunalwahlrecht sei diese schon seit längerem gefallen. Daraus ergebe sich, dass die Anforderungen für die Sperrklausel allgemein gestiegen seien und die schleswig-holsteinische Regelung spätestens jetzt verfassungswidrig geworden sei.

Hilfsweise hätte die Sperrklausel durch die Einführung einer „Hilfsstimme“ abgemildert werden müssen. Würde die zunächst gewählte Partei an der Hürde scheitern, könnte der Wähler immer noch über diese „Hilfsstimme“ die Zusammensetzung des Landtages mitbestimmen. Dieses würde ein milderer Mittel darstellen, als den Stimmen, welche für an der Sperrklausel gescheiterte Parteien abgegeben worden sind, komplett ihren Erfolgswert zu nehmen. Jedenfalls sei die für die dänische Minderheit geltende Ausnahme von der Sperrklausel verfassungsrechtlich nicht haltbar. Sie sei daher insgesamt aufzuheben oder auf alle Parteien gleichermaßen anzuwenden. Der Gesetzgeber bringe mit der Befreiung des SSW von der Sperrklausel zum Ausdruck, dass ihm das Ziel der Sicherheit der Funktionsfähigkeit des Parlaments am Ende dann offenbar doch nicht so wichtig sei. Darüber hinaus müsse überhaupt bezweifelt werden, ob sich die Sonderstellung der dänischen Minderheit vor dem Hintergrund des allgemeinen Gleichheitssatzes rechtfertigen lasse. Mit der Möglichkeit, dass drei Angehörige einer Partei, die unter Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz im Landtag vertreten sei, darüber entscheiden können, wer Ministerpräsident wird und die Regierung bilden kann, würde einer überprivilegierten Minderheit Machtbefugnisse verliehen, die ihr nach dem Stimmenanteil nicht einmal ansatzweise zustünden. Der SSW sei keine reine Minderheitenpartei mehr. Er sei im gesamten Wahlgebiet wählbar und ihm könnten auch deutsche Staatsangehörige als Mitglied beitreten.

Der in der Verfassungswidrigkeit der Sperrklausel bzw. in der für den SSW geltenden Ausnahmeregelung zu sehende Wahlfehler habe auch Mandatsrelevanz. Die Wahlberechtigten seien sich am Wahltag nicht über die Nichtigkeit der 5 % - Sperrklausel im Klaren gewesen, sondern seien von deren Wirksamkeit ausgegangen.

Stellungnahme der FDP-Bundestagsfraktion (zu b)

Die Fraktion der FDP im Deutschen Bundestag wurde von mir gebeten, sich zu dem Wahleinspruch zu äußern. Insbesondere sollte darauf eingegangen werden, zu welchem genauen Zeitpunkt die Briefaktion durchgeführt und der Kinowerbespot gezeigt wurde, an welchen Adressatenkreis sich die Briefaktion in Schleswig-Holstein richtete und ob die Briefaktion/der Kinowerbespot unter Einsatz von an die Fraktion gezahlten staatlichen Zuschüssen, ggf. in welcher Höhe, finanziert wurde.

Die FDP-Fraktion hat mit Schreiben vom 05. Juli 2012 Stellung genommen. Es wird darin ausgeführt, dass die Briefaktion den Auftakt zu einer aufgrund eines Fraktionsbeschlusses durchgeführten Informationsreihe zu den vier Kernthemen gebildet habe, die im Zentrum der politischen Arbeit der Fraktion stünden. Der Informationsfilm habe eine Bilanz der bisherigen Arbeit der Fraktion gezogen.

Der Versand des Schreibens sei in dem Zeitraum vom 20. bis 27. April 2012 erfolgt, der Informationsfilm würde seit dem 26. April in ausgewählten Kinos im gesamten Bundesgebiet gezeigt. Der für das Informationsmailing genutzte Adressatenkreis sei der FDP-Bundestagsfraktion nicht bekannt; die Deutsche Post AG habe die Briefe im Auftrage mit der Durchführung des Informationsmailings beauftragten Fa. Goldland Media GmbH versandt. Die Beantwortung der Frage, an welchen Adressatenkreis der Versand erfolgt sei, unterliege dem Geschäftsgeheimnis der Deutschen Post AG. Erkenntnisse darüber, wie die Briefe sich auf die einzelnen Länder verteilt hätten, lägen der FDP-Fraktion nicht vor.

Zur Finanzierung der Aktionen seien nach § 50 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes zur Verfügung gestellte Fraktionsmittel verwendet worden, im Übrigen sei für die Bewertung, ob öffentliche Mittel zu Recht verwendet worden seien, der Bundesrechnungshof zuständig.

Zusammenfassend wird von der FDP-Bundestagsfraktion vorgetragen, dass sie die Öffentlichkeit in rechtlich zulässiger Weise über das Thema Schuldenabbau im Bund unterrichtet habe. Die öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen des Informationsmailings und des Informationsfilms seien weder von Verfassungen wegen noch aus der Sicht des Abgeordnetengesetzes zu beanstanden.

Der zeitliche Zusammenhang zwischen der Öffentlichkeitsarbeit einer Fraktion im Bundestag und einer Landtagswahl sei unbedenklich. Landtagswahlen würden diesbezüglich keine Sperrwirkung bewirken, denn die politischen Räume von Bund und Land seien in der Ordnung des Grundgesetzes getrennt. Ein aktiver Eingriff in einen Landtagswahlkampf sei einer Bundestagsfraktion versagt, liege hier aber auch nicht vor. Die Informationsreihe ziele nicht auf eine Beeinflussung des Ausgangs dieser Wahlen (*gemeint sind NW und SH*) ab, die in diesen Ländern zu treffenden Wahlentscheidungen würden in dem Informationsbrief weder unmittelbar noch mittelbar thematisiert.

Hinsichtlich der im Einzelnen von der FDP-Bundestagsfraktion vorgetragenen Argumente verweise ich auf deren beigefügte Stellungnahme (s. Anl. 32 meines Vorprüfungsberichts).

Stellungnahme der Landespolizei Schleswig-Holstein (zu c)

Am 22. März 2012 habe in Neumünster ein Kooperationsgespräch zwischen dem Anmelder der NPD-Wahlveranstaltung sowie Angehörigen der Versammlungsbehörde und der Polizei stattgefunden, in dem. u.a. der Routenverlauf für den Aufzug am 01. Mai 2012 in Neumünster besprochen und festgelegt worden sei. Die einvernehmlichen Ergebnisse seien in einem Auflagenbescheid der Stadt Neumünster vom 23. Mai 2012 schriftlich fixiert und dem Anmelder übersandt worden; hiergegen seien keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Am Veranstaltungstag sei um 11:24 Uhr bei der Gesamteinsatzleitung die Meldung eingegangen, dass entgegen den im Kooperationsgespräch getroffenen Absprachen sowie entgegen den erteilten Auflagen rund 100 NPD-Anhänger am Südbahnhof ausgestiegen seien und sich zu Fuß in Richtung Innenstadt bewegen würden. In der Straße Schleusberg hätten diese Personen schließlich durch Polizeikräfte gestoppt werden können. Offenkundig hätten die Personen beabsichtigt, den zugewiesenen Auftaktkundgebungsplatz zu erreichen. Zu diesem Zeitpunkt habe auf dem Kleinflecken reger Publikumsverkehr geherrscht. Es hätten sich mehrere hundert Gegendemonstranten und Autonome im Stadtgebiet und vor allem auch im Bereich des Schleusbergs befunden.

Nach Absprache zwischen dem Gesamteinsatzleiter und der Versammlungsbehörde sei entschieden worden, die NPD-Anhänger zum Südbahnhof zurückzuführen, um diese von gegnerischen und gewaltbereiten Demonstranten fern zu halten und von dort aus sicher zum Hauptbahnhof gelangen zu lassen. Während des Rückweges sei es wiederholt zu Angriffen von Autonomen auf die begleitenden Polizeikräfte gekommen. Auf dem Holsatenring sei die Gruppe der NPD-Anhänger stehen geblieben. Über Megafon seien aus der Gruppe heraus Reden gehalten und mitgeführte Fahnen und Transparente gezeigt worden. Schließlich habe sich die Gruppe auf der Fahrbahn niedergelassen und eine Sitzblockade durchgeführt. Der Polizei sei es trotz deutlicher Ansprache vor Ort nicht gelungen, die Gruppe dazu zu bewegen, in Richtung Südbahnhof zu gehen.

Das Verhalten der Gruppe habe jetzt den Charakter einer eigenständigen Kundgebung außerhalb der angemeldeten und mit behördlichen Auflagen versehenen Versammlung gehabt. Der polizeiliche Abschnittsleiter habe der Gruppe unmissverständlich klar gemacht, dass die „Kundgebung“ als Versammlung beendet sei und dass die Personen weitergehen sollten. Damit sei die Kundgebung im rechtlichen Sinne aufgelöst worden.

Zugleich seien von der Polizei Platzverweise an die NPD-Anhänger mit Ziel der Entfernung in Richtung Südbahnhof ausgesprochen worden. Zwischenzeitlich sei aber bereits eine hohe Anzahl von linksgerichteten Störern im Einsatzraum Holsatenring eingetroffen. Die NPD-Gruppe sei komplett blockiert worden, so dass sich die Situation zu verfestigen und zu eskalieren gedroht habe.

Gegen 13:00 Uhr sei in Absprache mit dem Gesamteinsatzleiter die Gewahrsamnahme der NPD-Anhänger vorrangig zu deren eigenem Schutz angeordnet worden, nachdem alle vorherigen Maßnahmen erfolglos geblieben seien und die

Betroffenen sich entgegen ihrer Verpflichtung aus den einschlägigen Bestimmungen des Versammlungsgesetzes nicht unverzüglich entfernt hätten bzw. nicht mehr hätten entfernen können. Nach Feststellung der Personalien seien die Personen sukzessive aus dem Polizeigewahrsam entlassen und gruppenweise angemessen zu verschiedenen Bahnhöfen verbracht worden.

Das polizeiliche Einschreiten sei somit erforderlich gewesen, um versammlungsrechtliche Verstöße der NPD-Anhänger zu unterbinden sowie andererseits deren Schutz vor gewaltbereiten Gegendemonstranten sicherzustellen.

Ergebnis der Vorprüfung

a) Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung zur Wahlprüfung:

Der Wahleinspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht ersichtlich.

Es werden vom Einspruchsführer keine konkreten Mängel bei der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung beanstandet, sondern die in der Einspruchsschrift gemachten Ausführungen reklamieren im Ergebnis die Verfassungswidrigkeit der Vorschrift des 43 Abs. 1 LWahlG über die Zuständigkeit des Landtages für die Wahlprüfung. Insoweit zielt die Einspruchsschrift erkennbar auf die zweite (landesverfassungsgerichtliche) Stufe des Wahlprüfungsverfahrens ab, denn allein dort können die Normen des LWahlG verfassungsrechtlich überprüft werden.

Soweit in der Einspruchsbegründung die Auffassung vertreten wird, die Regelung im LWahlG sei wegen Verstoßes gegen höherrangiges Bundesrecht verfassungswidrig, ist Folgendes anzumerken:

Da der Landtag das LWahlG unter Prüfung der Verfassungsmäßigkeit selbst beschlossen hat, kann er einzelne Vorschriften gerade auch angesichts der umfassenden verfassungsrechtlichen Überprüfbarkeit durch das Verfassungsgericht nicht selbst für nichtig erklären. Daher kann die Frage der Verfassungskonformität des LWahlG im Rahmen der Wahlprüfung durch den Landtag dahinstehen (vgl. für den Deutschen Bundestag: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 49 Rn. 17 unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG). Im Übrigen wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Wahlprüfung ist ein besonderes, eigenständiges Instrument und Verfahren der objektiven Rechtskontrolle, das nicht in erster Linie dem persönlichen Rechtsschutz des Einzelnen, sondern primär objektiven Zielen und vor allem öffentlichen Interessen, nämlich der Sicherung eines rechtmäßigen Zustandekommens der Volksvertretung dient, m.a.W. der Gewährleistung eines gesetzmäßigen Ablauf der Wahl der rechtmäßigen Zusammensetzung des Parlaments (Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 6 m. w. N.).

Die Wahlprüfung zur Landtagswahl vollzieht sich in einem zweistufig ausgestalteten Verfahren. Die erste Stufe bildet die Zuständigkeit des Landta-

ges nach § 43 Abs. 1 LWahlG; hieran schließt sich die weitere Stufe an, innerhalb dieser gegen Entscheidungen des Landtages im Rahmen der Wahlprüfung die Beschwerde an das Landesverfassungsgericht zulässig ist (§ 43 Abs. 2 LWahlG). Das Landesverfassungsgericht entscheidet im Rahmen der Wahlprüfung abschließend. Entsprechendes gilt zur Bundestagswahl, wobei die (erstinstanzliche) Wahlprüfung Sache des Deutschen Bundestages ist (Art. 41 Abs. 1 GG) und das Bundesverfassungsgericht als zweite Stufe im Verfahren entscheidet.

Die durch den Wahleinspruch in erster Instanz eröffnete Wahlprüfung des Bundestages ist kein Rechtsweg i. S. des Art. 19 Abs. 4 GG. Sie ist ein justizförmig gestaltetes besonderes Verfahren parlamentarischer Kontrolle, in funktionaler Hinsicht teilweise als rechtsprechende Gewalt ausgestaltet (Schreiber, a. a. O, § 49 Rn. 19). Dies gilt gleichermaßen für die Wahlprüfung zur Landtagswahl.

§ 43 Abs. 2 LWahlG entspricht auch der Vorgabe des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung. Diese Vorschrift ordnet auf der zweiten Stufe ein gerichtliches Verfahren zur Überprüfung der Entscheidung der Volksvertretung an, das dem Maßstab des Art. 92 GG, der unmittelbar auch für die Länder gilt, entspricht. Danach ist die rechtsprechende Gewalt Richtern anvertraut und darf durch den Gesetzgeber nicht anderen Stellen als Gerichten zugewiesen werden (Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Kommentar zur Landesverfassung Schleswig-Holstein, Art. 3 Rn. 78). Insofern gewährleisten - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - beide in § 43 LWahlG normierten Stufen der Wahlprüfung eine wirksame und auch ausreichende Rechtskontrolle des ordnungsmäßigen Wahlablaufs und der gesetzmäßigen Zusammensetzung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.

Soweit der Einspruchsführer auf den Bericht der Wahlbewertungskommission der OSZE/OHDIR vom 14. Dezember 2009 zur Beobachtung der Bundestagswahl 2009 verweist ist, ist Folgendes anzumerken:

Unter Bezugnahme auf Seite 23 des Berichts trägt der Einspruchsführer vor, die Kommission hätte „die Wahlprüfung durch den Deutschen Bundestag.... auf Grund der dabei zwangsläufig auftretenden Interessenskonflikte als höchst problematisch angesehen....“.

Diese Formulierung ist in dem Kommissionsbericht nicht enthalten. Zudem hat der Einspruchsführer die infrage kommende Textpassage des Berichts unvollständig wiedergegeben. Zutreffend ist vielmehr, dass die Kommission lediglich angemerkt hat, dass der Wahlprüfungsausschuss, der durch Abgeordnete des jeweils neuen Bundestags gebildet wird, dann eventuell Entscheidungen über deren eigene Wahl fällen würde. Dieses werfe Fragen über einen potenziellen Interessenkonflikt auf, der Auswirkungen auf die Unparteilichkeit und das Vertrauen in diese Einrichtung und ihre Entscheidungen haben könnte. In diesem unmittelbaren Zusammenhang wurde im Anschluss an die vorgenannte Anmerkung von der Wahlbewertungskommission die Anregung gegeben, die Regelungen über Einsprüche

gegen Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses vor dem Bundesverfassungsgericht hinsichtlich der Aufhebung des Unterstützungsschriftenerfordernisses zu überprüfen. Es sollte sichergestellt werden, dass der Zugang des Individuums zur Justiz nicht von der Unterstützung anderer Personen abhängt (vgl. Seite 23 des Kommissionsberichts, Absätze 1 und 2 sowie die (*eingezogene*) Anregung).

Der Deutsche Bundestag ist dieser Empfehlung zwischenzeitlich mit dem am 24. Mai 2012 beschlossenen „Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen“ (derzeit noch nicht veröffentlicht) nachgekommen.

In Schleswig-Holstein besteht dagegen eine vollkommen andere Rechtslage. Zur Landtagswahl hat jede wahlberechtigte Person (für sich allein) die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Entscheidung des Landtages über ihren Wahleinspruch Klage vor dem Landesverfassungsgericht einzulegen. Einer von der Wahlbewertungskommission (für die Bundestagswahl) kritisch gesehenen Unterstützung weiterer Wahlberechtigter für die zweite Stufe des Wahlprüfungsverfahrens bedarf es in Schleswig-Holstein nicht.

b) Zur Wahlwerbung der FDP-Bundestagsfraktion

Der Wahleinspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Die vom Einspruchsführer als unzulässige Wahlwerbung beanstandete Briefaktion beinhaltet im Briefkopf ein Foto des Herrn Brüderle in Verbindung mit seinem Namen und seinen Amtsbezeichnungen „Mitglied des Deutschen Bundestages“, „Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion“ und „Bundesminister für Wirtschaft und Technologie a.D.“ und der Absenderangabe „Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin“. Im Text des Briefes wird an mehreren Stellen auf die Aktivitäten der FDP-Bundestagsfraktion verwiesen und dazu aufgefordert, „DialogPartner der FDP im Deutschen Bundestag“ zu werden. Auf der vorbereiteten Antwortkarte im Flyer, der dem Werbebrief beigelegt hat, ist als Adressat ausdrücklich die FDP-Bundestagsfraktion genannt worden. Insofern kann die Briefaktion der FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag auch zugerechnet werden.

Die Frage, in welchem Umfang Fraktionen Öffentlichkeitsarbeit betreiben können, ist in der Vergangenheit in Rechtsprechung und Literatur umstritten gewesen.

Festzustellen ist, dass in § 47 Abs. 3 des für den Bund geltenden Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2218) ohne nähere Eingrenzungen ausdrücklich geregelt worden ist, dass die Fraktionen und ihre Mitglieder die Öffentlichkeit über

ihre Tätigkeit unterrichten können. Die Begründung zu dieser Vorschrift (BT-Drs. 12/4756) enthält die Aussage, dass die Kautelen, die das Bundesverfassungsgericht für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung im Vorfeld von Wahlen aufgestellt hat (BVerfGE 44, 125), für Fraktionen nicht gelten, da diese nicht Bund/Bundesverwaltung sind.

Vor diesem Hintergrund mag es zukünftig noch einer näheren Präzisierung, etwa durch die Rechtsprechung, bedürfen, wo angesichts der ausdrücklichen Regelung des Gesetzgebers die Grenze einer die Chancengleichheit anderer Parteien verletzenden und damit unzulässigen Wahlwerbung durch Fraktionen liegt (vgl. BVerfG, NVwZ 1982, 613).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird aber das Recht der in Konkurrenz um Wählerstimmen stehenden politischen Parteien und Wahlbewerber auf Chancengleichheit verletzt, wenn eine Parlamentsfraktion Wahlwerbung unter Einsatz der ihr gewährten staatlichen Zuschüsse betreibt (BVerfG, NVwZ 1982, 613).

Staatliche finanzielle Mittel, die den Fraktionen zufließen, werden grundsätzlich von allen Staatsbürgern ohne Ansehen ihrer politischen Anschauungen oder Zugehörigkeiten erbracht. Sie sind dem Staat zur Verwendung für das gemeine Wohl anvertraut. Diese Zweckbindung schließt es aus, dass bei einem so entscheidend auf das Staatsganze bezogenen Vorgang, wie der Wahl der Volksvertretung, die von der Allgemeinheit erbrachten und getragenen finanziellen Mittel des Staates zugunsten oder zu Lasten von politischen Parteien oder Bewerbern in parteiergreifender Weise eingesetzt werden (BVerfGE 44, 125, 143).

Daraus folgt: Auch den Fraktionen ist es verfassungsrechtlich verwehrt, ihnen als Teil eines Staatsorgans aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellte Zuschüsse zur Finanzierung des Wahlkampfes der Parteien zu verwenden. Bestreitet eine Fraktion dennoch Wahlwerbung unter Einsatz der ihr gewährten staatlichen Zuschüsse, so wird damit zugleich das Recht der übrigen Parteien auf gleiche Wettbewerbschancen verletzt (BVerfG, NVwZ 1982, 613).

Wird in einem Rechtsmittelverfahren beanstandet, dass eine Partei im Wahlkampf unzulässiger Weise staatliche Fraktionsmittel verwendet hat, so muss der Rechtsmittelführer seine Behauptung substantiieren (BVerfG, NVwZ 1982, 614).

Gerade dieses hat der Beschwerdeführer nicht getan; sein Wahleinspruch beinhaltet ausschließlich die seiner Auffassung nicht zulässige Einflussnahme der FDP-Bundestagsfraktion auf den Wahlkampf der Parteien in Schleswig-Holstein. Soweit behauptet wird, der Kino-Spot sei aus Fraktionsmitteln finanziert worden, ist dieses lediglich pauschal und nicht einmal im Ansatz näher substantiiert vorgetragen worden.

Die Stellungnahme der FDP-Bundestagsfraktion ist hinsichtlich der Beantwortung der gestellten Fragen sowie des Problems der Abgrenzung zwi-

schen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger Einflussnahme in den Wahlkampf der Parteien wenig aussagekräftig. Es wird vielmehr lediglich pauschal vorgetragen, dass hier keine unzulässige Wahlbeeinflussung stattgefunden habe. Insbesondere zu der Frage, ob Fraktionsmittel in unzulässiger Weise verwendet worden sind, wird als Replik auf das Kurzgutachten von Prof. Morlock, auf welches sich der Einspruchsführer beruft, auf rechtsgutachtliche Ergebnisse verwiesen, ohne dies näher zu belegen.

Letztlich kann aber die Frage, ob durch die Briefaktion der FDP-Bundestagsfraktion und durch den Kinowerbespot die Chancengleichheit anderer an der Landtagswahl teilnehmender Parteien in rechtswidriger Weise tatsächlich beeinträchtigt worden ist und damit ein Wahlfehler vorliegt, auch aus folgendem Grunde dahinstehen:

Denn aufgrund des objektiven Charakters des Wahlprüfungsverfahrens können nur solche festgestellten Rechtsverletzungen (formelle und materielle Wahlfehler) zu Eingriffen der Wahlprüfungsinstanzen führen, die auf die gesetzmäßige Zusammensetzung der Vertretung, d.h. die konkrete festgestellte Mandatsverteilung, von Einfluss sind (Prinzip der objektiven Kausalität) oder sein können (Prinzip der potentiellen Kausalität). D. h. ein Wahlfehler ist nur dann von Bedeutung, wenn er für die Mandatsverteilung erheblich ist oder sein könnte. Dieser „Erheblichkeitsgrundsatz“ findet seine Rechtfertigung letztlich im demokratischen Mehrheitsprinzip. Die Mandatsrelevanz ist somit ein – ungeschriebenes – Tatbestandsmerkmal bei allen Volkswahlen für eine erfolgreiche, begründete Wahlprüfung (vgl. BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 14). Im LWahlG hat dieser Grundsatz seinen Niederschlag in § 46 Abs. 1 bis 3 gefunden.

Die Erheblichkeit auf das Wahlergebnis darf nicht allein aus der Schwere der Unregelmäßigkeit in der Wahlvorbereitung und im Wahlverfahren abgeleitet, sondern muss stets im Einzelfall nachgewiesen werden. Einen „absoluten Nichtigkeitsgrund“ gibt nicht.

Ist mit mathematischer oder logischer Sicherheit oder mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angesichts des Stimmenverhältnisses eine Einflussnahme auf die Sitzverteilung (bei der Direktwahl: das Wahlergebnis) ausgeschlossen, ist ein gerügter und festgestellter Wahlfehler (Wahlmangel), auch wenn er gravierend ist, wahlprüfungsrechtlich letztlich nicht erheblich. Ein Wahlfehler kann m. a. W. nur dann zur (Teil-) Ungültigkeit der Wahl führen, wenn nach den gegebenen Umständen des einzelnen Falles eine konkrete und nicht ganz fern liegende („in greifbare Nähe gerückte“, „reale“) Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie auf das Wahlergebnis und damit auf die Sitzverteilung von Einfluss ist oder sein kann (BVerfG in st. Rspr., Schreiber, a. a. O., § 49 Rn. 14).

Es ist nicht erkennbar, dass sich dieser Wahlfehler in mandatsrelevanter Weise auf das Ergebnis der Landtagswahl ausgewirkt hat. Hierfür sprechen insbesondere folgende Gründe:

Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerdeschrift selbst nicht dezi- diert vorgetragen, zu welchem genauen Zeitpunkt, mit welchem zahlenmä- ßigen Adressatenumfang und wo in Schleswig-Holstein der Werbebrief versandt worden ist. Es wurde von ihm lediglich auf einen Presseartikel (erschieden auf Spiegel-online am 2. Mai 2012, s. Anl. 2 seiner Beschwer- deschrift) verwiesen, wonach der Brief an Haushalte in Eckernförde, Bad Segeberg, Lübeck und Flensburg versandt worden sein soll. Eine darüber hinaus gehende weitere Verbreitung des Briefes wurde vom Beschwerde- führer weder reklamiert noch nachgewiesen.

Aufgrund des endgültigen Wahlergebnisses der FDP dürfte die Werbe- briefaktion keine mandatsrelevante Auswirkung gehabt haben. Die FDP er- reichte bei der Landtagswahl landesweit einen Erststimmenanteil (E) in Höhe von 4,3 % und einen Zweitstimmenanteil (Z) in Höhe von 8,2 %. In den infrage kommenden Gemeinden erreichte die FDP Wahlergebnisse die – bis auf zwei Ausnahmen – jeweils unterhalb des Landesergebnisses lagen:

Eckernförde	E: 6,7 %	Z: 8,2 %
Bad Segeberg	E: 4,0 %	Z: 8,4 %
Lübeck	E: 4,2 %	Z: 6,8 %
Flensburg	E: 3,6 %	Z: 6,6 %.

Der (für die Berechnung des Verhältnisausgleichs maßgebliche) Zweit- stimmenanteil der FDP in Bad Segeberg liegt zudem nur marginal über dem Zweitstimmenergebnis der FDP auf Landesebene, so dass diesem al- lein keine das FDP-Landesergebnis verändernde Bedeutung beigemessen werden dürfte. Nach allem ist es unter Berücksichtigung der vorstehenden Auffassung nicht erkennbar, dass ohne die Werbebrief-Aktion der FDP- Bundestagsfraktion der landesweite Zweitstimmenanteil der FDP in einem Umfang gesunken wäre, der zu einer geringeren Mandatszahl geführt hät- te.

Ebenso wurde hinsichtlich des Kinowerbespots vom Einspruchsführer nicht substantiiert, sondern lediglich nur pauschal vorgetragen, dass „...im Ap- ril/Mai 2012 in zahlreichen Kinos im Bundesgebiet – unter anderem auch in Schleswig-Holstein...“ dieser Werbespot gezeigt worden sei. Auch hier ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen nicht erkennbar, dass sich dieses auf das Wahlergebnis im Lande in irgendeiner Form aus- gewirkt haben könnte.

c) Zum Polizeieinsatz am 01. Mai 2012

Der Wahleinspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Der auf dem Grundsatz der Wahlgleichheit basierende Grundsatz der Chancengleichheit aller Wahlvorschlagsberechtigten und Wahlvorschlags- träger verlangt inhaltlich, dass jeder politischen Partei und jedem ihrer

Wahlbewerber grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im Wahlverfahren, u.a. im Wettbewerb um die Wählerstimmen (Wahlpropaganda), zustehen müssen (vgl. Schreiber, a.a.O., § 1 Rn. 48). Ebenso wie dem Wahlgleichheitssatz kommt dem Grundsatz der Wahlfreiheit im Wahlkampf, d.h. bei der Wahlwerbung/Wahlpropaganda der Wahlvorschlagsträger und ihrer Kandidaten eine besondere Bedeutung zu (Schreiber a. a. O, § 1 Rn. 28 m. w. N.). Die Grundsätze gelten allgemein gesehen prinzipiell für das gesamte Wahlverfahren, so auch für die Wahlwerbung – einschließlich der Vorformung des Volkswillens zwischen den Wahlen durch Inanspruchnahme der Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit gem. Art. 5, 8 und 9 GG (Schreiber, a. a. O, § 1 Rn. 5) Die Rechte sind jedoch nicht vorbehaltlos gewährleistet. Sie unterliegen vielmehr den Schranken, die sich aus den allgemeinen Gesetzen ergeben (vgl. Schreiber, a. a. O, § 1 Rn. 29).

Eine solche Schranke bildet das Versammlungsgesetz.

Bei Einschränkungen der Versammlungsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die „grundlegende Bedeutung“ der Grundrechte im „demokratischen Gemeinwesen“ zu berücksichtigen. Auflösung und Verbot dürfen nur zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Bei Eingriffen zum Schutz der Rechtspositionen Dritter sind die versammlungsgesetzlichen Befugnisnormen „stets im Lichte der Bedeutung“ der Versammlungsfreiheit „im freiheitlichen demokratischen Staat auszulegen“ und „Maßnahmen auf das zu beschränken, was zum Schutz gleichwertiger Rechtsgüter notwendig ist“ (Dietel/Kintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 16. Aufl. § 15 Rn.152); welche dieser Rechtsbeeinträchtigungen jeweils hingenommen werden müssen und welche Eingriffe in die Versammlungsfreiheit rechtfertigen, ist im Einzelfall in Ansehung der gegebenen Tatsachen festzustellen (Dietel/Kintzel/Kniesel, a. a. O., § 15 Rn.154 unter Hinweis auf BVerfGE 69, 315). Die zuständige Behörde kann nach § 15 Abs. 3 VersG eine Versammlung oder einen Aufzug u. a. dann auflösen, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird.

Da nach Darstellung der Landespolizei Schleswig-Holstein das Verhalten der Gruppe der NPD-Anhänger im Laufe der Veranstaltung den Charakter einer eigenständigen Kundgebung außerhalb der angemeldeten und mit behördlichen Auflagen versehenen Versammlung bekam, dürfte vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen das polizeiliche Einschreiten somit angemessen und auch erforderlich gewesen sein, um einerseits versammlungsrechtliche Verstöße zu unterbinden und andererseits den Schutz der NPD-Anhänger vor gewaltbereiten Gegendemonstranten sicherzustellen.

Somit kann in den Maßnahmen der Landespolizei Schleswig-Holstein ein rechtswidriger Eingriff in den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Chancengleichheit aller Parteien im Wahlkampf nicht gesehen werden.

d) Zur Verfassungsmäßigkeit der Sperrklausel und der Ausnahmeregelung für den SSW:

Der Wahleinspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Hinsichtlich der behaupteten Verfassungswidrigkeit sowohl der Sperrklausel im Allgemeinen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 LWahlG) als auch der in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWahlG normierten Ausnahmeregelung für Parteien der dänischen Minderheit von der ansonsten geltenden Sperrklausel verweise ich auf meine Ausführungen zu den Wahleinsprüchen WP 1 / 12 und 2 / 12 (Ziff. III.1 und III.2 meines Vorprüfungsberichts).

23. **Az. WP 12 / 23**

Der Einspruch ist bei mir am 18. Mai 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer rügt die Feststellung der Wahlbeteiligung und der Ergebnisse der FDP und der PIRATEN im Wahlkreis 4 Flensburg-Land. Soweit überhaupt aus dem Einspruch erkennbar, hält der Einspruchsführer die Zahl der auf diese beiden Parteien entfallenen Erststimmen für zu hoch.

Seiner Auffassung nach würde der Wähler aus den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeit die Erststimme eher einem Kandidaten der SPD oder der CDU geben, auch wenn er mit der Zweitstimme die GRÜNEN, die FDP, die LINKE oder den SSW wählen würde. Bei den PIRATEN würde das Ergebnis abweichen (Erststimme 7,4 %, Zweitstimme 8,2 %), sodass eine Wahrscheinlichkeit bestünde, dass die abgegebenen Stimmen für die PIRATEN niedriger gewesen seien. Es bestünde die Möglichkeit des Verdachts, dass ca. 4 % der Stimmen den PIRATEN zugeschätzt worden seien, ohne dass diese tatsächlich gewählt worden seien. Ursache und Motiv könne sein, die Wahlbeteiligung künstlich nach oben darzustellen. Es sei nicht wahrscheinlich, dass die PIRATEN und die FDP in allen Wahlkreisen einen gleichförmigen Zuwachs an Zweitstimmen erhalten haben. Eine Addition der Stimmen von FDP und PIRATEN ergebe eine derartige Gleichförmigkeit über alle Wahlkreise, dass die Wahrscheinlichkeit besage, dass eine solche Gleichförmigkeit in der Realität nicht erwartet werden könne.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Bei der Wahlprüfung ist im Rahmen der vom Einspruchsführer vorgebrachten Einspruchsgründe der wahre Sachverhalt, auf den der Einspruch gestützt wird, von Amts wegen aufzuklären (Untersuchungsprinzip). Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist deshalb ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem

sich - schlüssig - entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt. (BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 49, Rn. 24).

Äußerungen des Einspruchsführers i. S. von lediglich nicht belegten Vermutungen sowie bloßen Andeutungen von möglichen Wahlfehlern genügen nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht den Anforderungen des Anfechtungsgrundsatzes und reichen deshalb für eine Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanz nicht aus.

Unabhängig davon lassen die für die Parteien zur Landtagswahl in den einzelnen Wahlkreisen jeweils festgestellten Zahlen der gültigen Erststimmen und Zweitstimmen in keiner Weise den Schluss zu, dass diese bei der Wahl nicht auch tatsächlich abgegeben worden sind.

24. **Az. WP 12 / 24**

Der Einspruch ist bei mir am 10. Mai 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer wendet sich gegen die Gestaltung des im Wahlkreis 3 (Flensburg) verwendeten Stimmzettels. Die Namen der im Wahlkreis direkt kandidierenden Einzelbewerber seien in der linken Spalte des Stimmzettels unten unterhalb der ungenutzten Reihen aufgeführt worden. Dadurch sei indirekt suggeriert worden, dass diese beiden Kandidaten nicht direkt zu dem Block der anderen Direktkandidaten dazugehörten. Die beiden Einzelbewerber hätten deshalb wesentlich weniger Stimmen als die anderen Kandidaten erhalten, weil sicherlich viele Wähler den Stimmzettel zum Ankreuzen mit der linken Hand an der Stelle hätten festhalten müssen, wo die beiden Einzelbewerber auf der linken Hälfte des Stimmzettels zu finden gewesen seien. Dieses sei ein indirekter Wahlbetrug; deshalb müsse die Landtagswahl in Flensburg wiederholt werden.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Nach § 33 Abs. 4 LWahlG richtet sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Die Kreiswahlvorschläge sonstiger Parteien schließen sich in alphabetischer Reihenfolge des Namens dieser Parteien an. Es folgen schließlich die Kreiswahlvorschläge von parteilosen Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens. Für die Gestaltung des Stimmzettels ist das Muster der Anlage 18 der Landeswahlordnung (LWO) maßgebend. Für jede Wahlkreisbewerberin und jeden Wahlkreisbewerber sowie für jede Landesliste ist jeweils ein abgegrenztes Feld vorzusehen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWO).

Der im Wahlkreis 3 verwendete Stimmzettel entsprach vollumfänglich den wahlrechtlichen Vorgaben. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich, primär im Interesse der Übersichtlichkeit für die Wählerinnen und Wähler, zunächst nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten der Parteien, sodass die Wahlvorschläge jeder Partei „auf gleicher Stufe“ unter derselben Nummer stehen. Es ist deshalb insbesondere nicht zu beanstanden, dass diejenigen Felder auf der linken Seite des Stimmzettels (Kreiswahlvorschläge) in den Fällen leer bleiben und nicht mitnummeriert werden, in denen die Parteien, deren Landesliste auf der rechten Stimmzettelseite aufgeführt ist, in dem betreffenden Wahlkreis nicht mit einem Kreiswahlvorschlag kandidieren (vgl. Schreiber, Bundeswahlgesetz, 8. Aufl., § 30 Rn. 7).

Mit der Platzierung parlamentarisch bereits vertretener Parteien auf den ersten Plätzen des Stimmzettels mag ein gewisser „wahlpsychologischer“ Vorteil verbunden sein, der den anderen Wahlvorschlagsträgern nicht zugutekommt. Darin liegt aber keine Verletzung der Freiheit und Gleichheit der Wahl sowie speziell der Chancengleichheit der Wahlbewerber. Der Wähler, von dessen Mündigkeit und Verantwortungsbewusstsein der Gesetzgeber ausgehen darf, lässt sich bei der Stimmabgabe in der Regel nicht von „Äußerlichkeiten“ wie Wahlvorschlagsnummern (Ordnungszahlen) und Reihungen auf dem Stimmzettel leiten (Schreiber, a. a. O., § 30, Rn. 8).

Insofern dürfte auch die Annahme des Einspruchsführers, dass Wählerinnen und Wähler alle Wahlvorschläge nur deshalb nicht sofort auf dem Stimmzettel gefunden haben, weil sie diese zum Teil mit einer Hand zudeckten, nicht der Wirklichkeit entsprechen.

25. Az. WP 12 / 25

Der Einspruch ist bei mir am 18. Mai 2012 und damit fristgerecht eingegangen. Der Einspruchsführer war zur Landtagswahl 2012 wahlberechtigt. Sein Einspruch ist daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG **zulässig**.

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer zweifelt die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl an und bittet zur Sicherstellung eines korrekten Wahlergebnisses um die Einleitung einer Neuwahl, weil im Wahlbezirk 149 der Landeshauptstadt Kiel keine Kontrolle der Personenidentifikation mittels Vorlage des Ausweises durchgeführt worden sei. Der Wahlvorstand habe die Ausweise nicht sehen wollen. Laut Wahlschein habe aber jeder Wahlberechtigte seinen Ausweis mit sich zu führen.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist **unbegründet**, ein Wahlfehler ist nicht erkennbar.

Nach § 44 Abs. 1 LWO hat die Wählerin oder der Wähler die Wahlbenachrichtigung beim Wahlvorstand abzugeben. Auf Verlangen, insbesondere wenn sie oder er die Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, hat sie oder er sich auszuweisen. Diese Regelung gibt dem Wahlvorstand einen ausreichenden Ermessens-

spielraum zur Kontrolle bei Zweifeln über die Identität der Wählerin oder des Wählers. Das Verhalten des Wahlvorstandes entsprach der wahlrechtlichen Regelung und ist somit nicht zu beanstanden.

Die Wahl ist auch durch das gesetzliche Gebot der höchstpersönlichen Ausübung des Wahlrechts (§ 6 Abs. 4 LWahlG) und durch die Strafbarkeit des unbefugten Wählens (§ 107 a StGB) ausreichend gegen eine befürchtete unberechtigte oder mehrfache Stimmabgabe abgesichert.

Auch nach Auffassung des Wahlprüfungsausschusses des Deutschen Bundestages sind die geltenden wahlrechtlichen Regelungen und des StGB auf der einen Seite von dem Bemühen getragen, unbefugtem Wählen entgegenzuwirken. Andererseits darf dieses rechtliche System aber nicht unnötige Hürden bei der Abgabe der Stimmen errichten, die zu einem weiteren Absinken der Wahlbeteiligung führen könnten. Eine allgemeine Ausweispflicht und damit auch in den Fällen, in denen kein Anlass hierzu besteht, würde eine solche Hürde darstellen ebenso wie die Abweisung jedes Wählers, der vergessen hat, seinen Ausweis zur Wahl mitzunehmen, aber seine Wahlbenachrichtigungskarte vorlegen kann. Es ist bislang nicht bekannt geworden, dass fremde Wahlbenachrichtigungen zur unbefugten doppelten Stimmabgabe in einem Ausmaß missbraucht worden sind, dass sich dieses auf die Zusammensetzung des Parlaments hätte auswirken können. Die Gültigkeit der Wahl können aber nur solche Wahlfehler beeinträchtigen, die auf die Sitzverteilung des Parlaments von Einfluss sind oder sein können (vgl. z.B. Erste Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses zur Wahlprüfung der Bundestagswahl 2009, BT-Drs. 17/2250, Anlage 5)

26. **Az. WP 12 / 26**

Der Einspruch ist (über den Schleswig-Holsteinischen Landtag) am 09. Mai 2012 und damit fristgerecht bei mir eingegangen. Der Einspruchsführer wurde im Zusammenhang mit der mit Schreiben vom 23. Mai 2012 erfolgten Bestätigung des Eingangs seines Einspruchs gebeten, zur Prüfung seiner Wahlberechtigung zur Landtagswahl 2012 mitzuteilen, in welcher Gemeinde er in Schleswig-Holstein mit einer Wohnung bzw. mit der Hauptwohnung gemeldet sei. Denn zur Landtagswahl ist nur wahlberechtigt, wer u.a. am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat oder sich in Schleswig-Holstein sonst gewöhnlich aufhält, ohne außerhalb des Landes eine Wohnung zu haben. Bei mehreren Wohnungen muss die Hauptwohnung in Schleswig-Holstein liegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 LWahlG).

Der Einspruchsführer hat hierauf bisher nicht geantwortet. Es konnte somit nicht geprüft werden, ob seine Wahlberechtigung zur Landtagswahl 2012 und damit seine Einspruchsberechtigung vorlag oder nicht. Sein Einspruch muss daher nach § 44 Abs. 1 LWahlG als **unzulässig** beurteilt werden.

Sollte trotzdem die Wahlberechtigung des Einspruchsführers zur Landtagswahl unterstellt und sein fristgerecht eingelegter Einspruch damit nach § 44 Abs. 1 LWahlG für zulässig erachtet werden, ist dieser jedenfalls **unbegründet**:

Inhalt des Einspruchs

Der Einspruchsführer beanstandet, dass es trotz der Vorgabe in der Landeswahlordnung für keine Justizvollzugsanstalt im Lande einen beweglichen Wahlvorstand gegeben habe.

Die direkte Teilnahme an der Wahl sei konstitutiv für die Demokratie im Allgemeinen; bei Gefangenen handele es sich nicht um BürgerInnen niederer Stände, die man mal so eben von der Wahlteilnahme in einem Wahllokal ausschließen könne. Man wäre aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet gewesen, ein Wahllokal in einer JVA am Wahltag innerhalb eines bestimmten Zeitraums einzurichten.

Ein Verweis auf die Briefwahl sei nicht zulässig. Zum einen sei dieses nur kostenpflichtig möglich, da die Gefangenen auf eigene Kosten Briefwahlunterlagen anfordern mussten. Zudem hätte niemand seine Briefwahlunterlagen persönlich bei der Stadt oder Gemeinde bzw. bei der Post abgeben dürfen. Man sei gezwungen gewesen, die Briefe dem JVA-Personal zu überlassen; ob diese dann die Briefe öffnen, überwachen, fälschen oder unterdrücken, sei für die Wählerinnen und Wähler hinter Gittern nicht zu prüfen gewesen. Das Strafvollzugsgesetz würde ausdrücklich Wahlbriefe gerade nicht von der Zensur ausnehmen.

Stellungnahme des Justizministeriums

Das Justizministerium hat ausgeführt, dass für die Entscheidung, in den Einrichtungen des Justizvollzuges keine beweglichen Wahlvorstände einzusetzen, insbesondere organisatorische Gründe maßgeblich gewesen seien (geringerer Personaleinsatz in den Justizvollzugseinrichtungen am Wochenende, keine Bewegungsfreiheit der Inhaftierten innerhalb der Einrichtungen, Sicherheitsaspekte, Vollstreckungsdauer der Gefangenen, Größe der Einrichtung).

Die Wahl sei den Gefangenen durch Aushang an den „Schwarzen Brettern“ der Vollzugsabteilungen zur Kenntnis gebracht worden. Die Gefangenen seien über die Möglichkeit der Ausübung der Briefwahl belehrt worden. Auf Wunsch seien ihnen die Anträge zur Anforderung der Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden. Die von den Gefangenen ausgefüllten Briefwahlanträge seien der Vollzugsgeschäftsstelle zugeleitet und anschließend von dort auf Kosten der Vollzugseinrichtung an die jeweilige Stadt versandt worden.

Die Briefwahlunterlagen seien von den Justizvollzugsanstalten weder inhaltlich überwacht noch kontrolliert worden. Das Wahlgeheimnis sei gewahrt gewesen.

Ergebnis der Vorprüfung

Der Einspruch ist in sämtlichen Punkten **unbegründet**; Wahlfehler sind jeweils nicht erkennbar.

a) Zur Einrichtung beweglicher Wahlvorstände

Dem Prinzip der Vorrangigkeit der Urnenwahl gegenüber der Briefwahl folgend, sollen zwar nach § 3 Satz 1 LWO für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- und Pflegeheimen, sozialtherapeuti-

schen Anstalten und Justizvollzugsanstalten nach Möglichkeit bewegliche Wahlvorstände eingesetzt werden, um den Wahlberechtigten auch hier die Möglichkeit der Teilnahme an der Urnenwahl (mit Wahlschein) zu geben. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeindewahlbehörde. Es besteht hierzu aber ein weiter Ermessensspielraum. Entscheidend kommt es darauf an, ob und welche organisatorischen Probleme oder Schwierigkeiten dem Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes entgegenstehen; insbesondere, ob die tatsächlichen und organisatorischen Gegebenheiten in der Einrichtung den Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes zulassen oder nicht. Deshalb wird die Gemeindewahlbehörde eine solche Entscheidung auch nur im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung treffen können.

Auch ist von Bedeutung, ob im zuständigen Wahlbezirk (bzw. in einem anderen Wahlbezirk derselben Gemeinde, vgl. § 3 Satz 3 LWO) überhaupt Wahlvorstandsmitglieder in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, um einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung mit einem jederzeit beschlussfähigen Wahlvorstand auch bei Einsatz eines beweglichen Wahlvorstandes gewährleisten zu können.

Die zuständigen Gemeindewahlbehörden haben sich nach Abstimmung mit den jeweiligen Anstaltsleitungen dafür entschieden, auf den Einsatz beweglicher Wahlvorstände zu verzichten und stattdessen auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen. Dieses ist rechtlich nicht zu beanstanden. Vom Einspruchsführer wurden auch keine Gesichtspunkte vorgetragen, die auf eine fehlerhafte Ermessensausübung der Gemeindewahlbehörden hindeuten könnten.

b) Zur Briefkontrolle

Das Justizministerium hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, dass eine inhaltliche Überwachung oder Kontrolle der Briefwahlunterlagen in den Justizvollzugsanstalten nicht stattgefunden habe. Das Wahlgeheimnis sei gewahrt worden.

Es bestehen auch nach meiner Kenntnis keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Vorschrift des § 50 Abs. 3 LWO, welche den Grundsatz der geheimen Wahl in Justizvollzugsanstalten konkretisiert, verletzt worden sein könnte. Im Übrigen ist vom Beschwerdeführer selbst auch nicht vorgetragen worden, dass es zu einer Verletzung des Wahlgeheimnisses dadurch gekommen sei, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Justizvollzugsanstalten tatsächlich auch Kenntnis von Wahlentscheidungen von Gefangenen genommen haben. Vielmehr beinhaltet sein Schriftsatz lediglich Vermutungen bzw. subjektive Befürchtungen dahin gehend, dass eine geheime und freie Wahl nicht möglich gewesen sei.

Insofern ist vom Beschwerdeführer nicht schlüssig dargelegt worden, dass es tatsächlich zu einer Verletzung des Wahlgeheimnisses gekommen ist bzw. dass der Grundsatz der freien Wahl in unzulässiger Weise tangiert worden ist. Ein Wahlfehler ist somit nicht erkennbar.

c) Zur Frankierpflicht von Wahlscheinanträgen

Nach § 17 Abs. 1 LWO erhält eine Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf Antrag einen Wahlschein nebst den Briefwahlunterlagen. Der Wahlschein kann schriftlich, mündlich oder elektronisch in dokumentierbarer Form bei der Gemeindevahlbehörde beantragt werden; die Schriftform gilt dabei auch durch Telefax als gewahrt (§ 17 Abs. 3 LWO).

Im Regelfall werden der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen schriftlich beantragt und dabei das Antragsformular verwendet, welches sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte befindet. Sofern der Wahlscheinantrag per Post der Gemeindebehörde übermittelt werden soll, muss dieser in einem ausreichend frankierten Umschlag (0,55 €) versandt werden. Diese Bedingung ist von allen Wahlberechtigten gleichermaßen zu erfüllen; es entspricht den Grundsätzen der Allgemeinheit und der Gleichheit der Wahl, dass jede und jeder Wahlberechtigte ihr oder sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können muss.

Wie in der Stellungnahme des Justizministeriums ausgeführt, wurden die Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten des Landes von der Frankierungspflicht befreit. Dieses stellt sogar gegenüber anderen Wahlberechtigten eine Bevorzugung dar. Von einer Benachteiligung der Gefangenen bzw. von einem Ausschluss von einer Wahlteilnahme kann daher keine Rede sein. Ein Wahlfehler ist auch hier nicht ersichtlich.

Kiel, 13. Juli 2012

gez.
Manuela Söller-Winkler